

RS Vwgh 1994/11/24 92/16/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1994

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

21/01 Handelsrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrssteuern

Norm

BAO §4;

HGB §2;

HGB §3;

KVG 1934 §2 Z1;

KVG 1934 §6 Abs1 Z4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/05/06 92/16/0075 6

Stammrechtssatz

Gemäß § 2 Z 1, § 6 Abs 1 Z 4 KVG unterliegt der Steuer der Erwerb von Anteilen der Kommanditisten an einer Kommanditgesellschaft, wenn zu den Komplementären eine Kapitalgesellschaft gehört, durch den Ersterwerber. Unter Bedachtnahme auf die Generalklausel des § 4 BAO entsteht die Gesellschaftsteuerschuld mit dem Erwerb der Gesellschaftsrechte, der nur im Fall des § 2 und des § 3 HGB mit dem Zeitpunkt der Eintragung der KG in das Handelsregister zusammenfällt, bei natürlichen Handelsgewerben jedoch schon mit der früheren Aufnahme der Geschäfte gegeben ist (Hinweis Arnold, Gebühren und Verkehrssteuern in Kastner-Stoll, Die GmbH & Co KG im Handels-, Gewerbe- und Steuerrecht², 181).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992160188.X01

Im RIS seit

11.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at